



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**

VfW-Sachverständigenordnung

Stand: Januar 2017

Herausgegeben vom VfW

VfW-Sachverständigenordnung

VfW-Sachverständige für Energiedienstleistungen

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige grundlegende Hinweise über VfW-Sachverständige geben. Zugleich möchten wir Sie darüber informieren, was Sie berücksichtigen müssen, wenn Sie einen Antrag beim VfW stellen möchten. Da sich in dieser Sachverständigenordnung nicht alle Ihren Einzelfall betreffenden Fragen beantworten lassen, empfehlen wir Ihnen schon jetzt, frühzeitig einen Beratungstermin mit uns abzustimmen. Ihre Ansprechpartner finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Bedeutung

Mit der VfW-Sachverständigenliste für Energiedienstleister stellt der VfW Gerichten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen besonders zuverlässige, glaubwürdige und auf dem Sachgebiet Energiedienstleistungen besonders sachkundige und erfahrene Personen zur Verfügung. Die Liste erleichtert die Suche nach fachlich und persönlich besonders geeigneten Sachverständigen, weil diese vom VfW-Sachverständigenausschuss überprüft worden sind. Auftraggeber können deshalb darauf vertrauen, dass deren Gutachten unparteiisch, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet werden.

Voraussetzungen

a. Besondere Sachkunde

Die besondere Sachkunde ist durch den Bewerber nachzuweisen, wobei vor allem erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, erforderlich sind. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde.

Für die Sachgebiete gibt es so genannte fachliche Bestellungsbedingungen, die die Anforderungen an die besondere Sachkunde konkretisieren.

Zur besonderen Sachkunde gehört auch die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbar sind sie, wenn sie so aufgebaut und begründet werden, dass ein fachlicher Laie (z. B. Richter) sie verstehen und auf ihre Plausibilität überprüfen kann; zugleich muss ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis

bzw. einer bestimmten Meinung führen, im Einzelnen überprüfen können. Schließlich gehören auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts dazu.

Jedem Interessenten raten wir deshalb, sich sorgfältig, gründlich und gezielt vorzubereiten. Dies kann z. B. in Form des Selbststudiums, des Besuchs von Seminaren und Fachtagungen, der selbstständigen Tätigkeit als freier Sachverständiger oder in Form einer Mitarbeit bei einem öffentlich bestellten Sachverständigen geschehen.

b. Die persönliche Eignung

Der Bewerber soll nach seiner Persönlichkeit und seinem beruflichen und privaten Umfeld Gewähr dafür bieten, dass er seine Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch ausüben wird. Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit. Zur persönlichen Eignung gehören auch der Ruf und das Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung. Interessenbindung jeder Art stellen die persönliche Eignung zunächst einmal grundsätzlich in Frage, weil die Sorge besteht, dass die Sachverständigentätigkeit möglicherweise nicht unabhängig ausgeübt werden kann und damit die Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet ist.

c. Weitere Voraussetzungen

Der Sachverständige muss eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhalten und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Der Antrag auf Aufnahme als Sachverständiger im VfW

Das Verfahren auf Aufnahme leiten Sie durch eine formlose Anfrage beim VfW ein. Sie erhalten Unterlagen zur allgemeinen Vorgehensweise und senden uns dann einen formlosen schriftlichen Antrag zu. Das Antragsschreiben muss die genaue Beschreibung des Sachgebiets mit einer eingehenden Erläuterung enthalten. Nach einem persönlichen Gespräch erhalten Sie die Antragsunterlagen. Folgende Unterlagen senden Sie an den VfW zurück:

- a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular nebst den im Formular auf Seite 10 unter Nummer 1. - 11. genannten Positionen.
- b. Vorlage von mindestens drei selbständig erstatteten Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und gegebenenfalls weitere Unterlagen wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze und wissenschaftliche Abhandlungen, aus denen sich die nachzuweisende besondere Sachkunde und die Fähigkeit zur Gutachtenerstattung ergeben.

Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag

- Überprüfung der eingereichten Unterlagen
Der Sachverständigenausschuss prüft die von Ihnen eingereichten Unterlagen und schaltet ggf. geeignete Fachleute in das Überprüfungsverfahren ein.
- Beratung des Sachverständigenausschusses
Vor einer Entscheidung berät sich der Sachverständigenausschuss zu Ihrem Antrag auf Aufnahme als Sachverständiger im VfW.

Das Ergebnis der Überprüfung Ihrer persönlichen Eignung und Ihrer besonderen Sachkunde geben wir Ihnen grundsätzlich bekannt.

Zeitraum der Bestellung

Die Bestellung eines VfW-Sachverständigen erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit wird eine Wiederbestellung durch den Ausschuss überprüft.

Kosten und Auslagen

Die Kosten für die Aufnahme als Sachverständiger des VfW betragen zurzeit 2.500,00 Euro. Sie werden nach Antragstellung und Einreichung der Unterlagen fällig und erhoben. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt nach Zahlungseingang.

Schon jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass Sie auch die bei einer späteren Wiederbestellung gegebenenfalls anfallenden Kosten zu tragen haben.

Datenschutz

Der VfW und die von ihr eingeschalteten Gremien unterliegen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht. Persönliche Daten und alle vorgelegten Unterlagen werden nur im Rahmen des Antragsverfahrens und zur Entscheidungsfindung genutzt. In eingereichten Gutachten können die auftragsbezogenen Daten geschwärzt werden, soweit sie für die fachliche Beurteilung nicht bedeutend sind.

Ansprechpartner

In dieser Sachverständigenordnung können wir nicht auf alle Besonderheiten Ihres Einzelfalles eingehen. Wir stehen Ihnen deshalb gern mit ergänzenden Auskünften zur Verfügung und raten Ihnen, schon früh mit uns Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen geben Ihnen gern unsere Mitarbeiterinnen:

Dipl.-Ing. Silvia Rupprecht
Tel.: 0511 365 90-28
E-Mail: silvia.rupprecht@vfw.de

VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen

Lister Meile 27
30161 Hannover
Tel.: 0511 36590-0
Fax: 0511 36590-19
E-Mail: hannover@vfw.de
www.energiecontracting.de